Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 52 (1979)

Heft: 11

Rubrik: Militärische Beförderungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die heute gültige Regelung behandelt somit zahlreiches Material, dessen Zweckbestimmung nicht eine rein kriegstechnisch-militärische ist, nicht als Kriegsmaterial (akustische, optische und photographische Geräte, Tarnnetze, Fallschirme, Übermittlungsmittel usw.).

- 7. Gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Februar 1951 bedarf es für Geschäfte mit Kriegsmaterial, das im Ausland hergestellt wird und an andere Staaten geliefert werden soll, ohne dabei schweizerisches Gebiet zu berühren, keiner behördlichen Bewilligung. Das Kriegsmaterialgesetz ist nur anwendbar auf solches Kriegsmaterial, welches das schweizerische Hoheitsgebiet berührt. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes würde Artikel 41 der Bundesverfassung widerprechen.
 - Nicht vom genannten Gesetz erfasst werden auch Patente, Fabrikationslizenzen usw. Bei diesen handelt es sich um geistiges Eigentum und nicht um Kriegsmaterial im Sinne des Gesetzes. Eine Belieferung ausländischer Abnehmer mit solchen in der Schweiz entwickelten geistig-technischen Unterlagen steht ausserhalb der gesetzlichen Bestimmungen; sie liesse sich praktisch auch nicht überwachen.
- 8. Verstösse gegen das Kriegsmaterialgesetz werden mit Gefängnis oder Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, in schweren Fällen sogar mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial zwingt in der Praxis den Geschäftsherrn oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretenen, die Tätigkeit der Untergebenen, Beauftragten oder der Vertreter umfassend zu kontrollieren, wobei auch die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung dieser Sorgfaltspflicht strafbar ist. Dabei untersteht auch der erstere Personenkreis denselben Strafbestimmungen, die für die handelnden Täter gelten (Art. 19 Abs. 2 KMG).

Fortsetzung (Schluss) folgt in der folgenden Nummer

Militärische Beförderungen

Gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse wurden die nachgenannten Oberleutnants mit Brevetdatum vom 23. September 1979 zu Hauptleuten der Versorgungstruppen befördert.

Versorgungsoffiziere

Wiederkehr Arnold

4800 Zofingen

Stuber Johann

6343 Rotkreuz

Quartiermeister

Clalüna Reto

3073 Gümligen

Lehmann Othmar

3006 Bern

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei gratulieren.